

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)**

**Beschlussorgan**  
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	15.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsausschuss	16.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	22.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	25.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

1. Der Rat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.
2. Der Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den als Anlage 2, Anhang A bis Anhang F beigefügten Kostendeckungsberechnungen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme s. Problemstellung €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
		_____ %			_____ €	_____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			
ca. 131.300,- €						

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**1. Änderung der Rechtslage

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (Feuerschutzhilfeleistungsgesetz – FSHG ) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 ermöglicht es den Städten und Gemeinden als Trägerinnen des Feuerschutzes in folgenden Bereichen, für ihre Leistungen Kostenersatz zu fordern bzw. Gebühren zu erheben:

- Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit bei Feuerwehreinsätzen ist es gem. § 41 Abs. 2 FSHG zulässig, in insg. 8 enumerativ im Gesetz aufgeführten Einsatzarten Kostenersatz aufgrund einer Satzung zu verlangen (u.a. Vorsatz, Böswillige Alarmierung, Einsätze bei Gefährdungshaftung, Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen).
- Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 können die Kommunen für die Durchführung der Brandschau Gebühren erheben. Bei der Brandschau gem. § 6 FSHG handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.
- Ebenso können die Städte und Gemeinden für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Aufgaben), Entgelte erheben.

Auch die Stadt Köln erhebt derzeit für die oben aufgeführten Einsätze und Leistungen Kostenersatz bzw. Gebühren auf der Basis der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.03.2008.

Durch das „2. Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich Innenministeriums“ vom 08.12.2009 wurden die Formulierungen für den Kostenersatz im § 41 FSHG geändert, so dass eine redaktionelle Anpassung der Satzung erforderlich ist.

2. Anpassung der Gebührentarife

Der Kostentarif zur Feuerwehrsatzung wurde letztmals zum 12.03.2008 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund der Kostensteigerungen ist eine neue Kalkulation erforderlich.

### 3. Kalkulationsgrundlagen und haushaltmäßige Auswirkungen

Für die unter Ziffer 1. a) bis c) aufgeführten Bereiche sind getrennte Kalkulationen vorzunehmen.

#### 3.1 Kostenersatz (Abschnitt II der Feuerwehrsatzung)

##### 3.1.1 Personalkosten

Für kostenpflichtige Einsätze der Berufsfeuerwehr ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) zu ermitteln (Anlage 2, Anhang A, Blatt 1). Die Stundensätze umfassen auch die Dienst- und Schutzkleidung, die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie die Umlage der Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Anlage 2, Anhang A, Blatt 2), s. auch Punkt 2.1.3.

Bei der weitaus überwiegenden Zahl der Kostenersatzforderungen kommen Kräfte des mittleren Dienstes zum Einsatz.

Es treten bei den Stundensätzen folgende Veränderungen ein:

				<u>Veränderung</u>	
Mittlerer Dienst	derzeit	44,- €	neue Satzung	46,- €	+ 2,- €
Gehobener Dienst	derzeit	54,- €	neue Satzung	56,- €	+ 2,- €
Höherer Dienst	derzeit	68,- €	neue Satzung	70,- €	+ 2,- €

##### 3.1.2 Sachkosten

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend (Anlage 2, Anhang B). Hier werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Auch bei den Fahrzeugkosten sind das Löschfahrzeug und die Drehleiter die Fahrzeugtypen, die überwiegend bei kostenpflichtigen Einsätzen zum Tragen kommen.

Die Kostenentwicklung bei den hauptsächlich eingesetzten Feuerwehrfahrzeugen stellt sich folgendermaßen dar:

				<u>Veränderung</u>	
Löschfahrzeug	derzeit	153,- €	neue Satzung	151,- €	- 2,- €
Drehleiter	derzeit	164,- €	neue Satzung	120,- €	- 44,- €

Alle übrigen Vergleichswerte sind dem Anhang B zu entnehmen.

##### 3.1.3 Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Verwaltungsoverhead)

Die Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (bspw. Amtsleitung und Verwaltung) sind aus der Anlage 2, Anhang A, Blatt 2 für die einzelnen Leistungsbereiche ersichtlich.

#### 3.2 Brandschau (Abschnitt III der Feuerwehrsatzung)

Die Zahl der brandschaupflichtigen Objekte in Köln hat sich seit der letzten Satzungsanpassung im Jahre 2008 von ca. 8.700 auf ca. 8.900 Objekte erhöht (Stand: April 2010). Eine Brandschau muss mindestens alle 5 Jahre durchgeführt werden, so dass im Jahresdurchschnitt etwa 1.780 Brandschauen abgewickelt werden müssen.

Es ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlich geregelten Gebührenfreiheit für Objekte des Bundes, des Landes und der Kirchen nach dem Beschluss des Rates vom 23.07.1998 auch die Brandschau in Gebäuden und Einrichtungen, die in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege stehen und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadt Köln in städtischen Interesse liegt, gebührenfrei erfolgen soll.

Die für den Vorbeugenden Brandschutz insgesamt aufzuwendenden Personalkosten einschließlich der Sachkosten der Fachabteilung gehen aus Anlage 2, Anhang C hervor. Hinzuzurechnen sind die anteiligen sekundären Kosten für den Leitungs- und Abrechnungsaufwand in Höhe von 50.855,- €

Ermittelt wurde auf der Basis von 1.475 Jahresarbeitsstunden pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ein Durchschnittsstundensatz von 62,- € (bisher 56,- €) Veränderung + 6,- €, der pro Aufwandsstunde bei einer Brandschau zur Anwendung gebracht wird.

### 3.3 Brandsicherheitswachdienst (Abschnitt IV der Feuerwehrsatzung)

Die Organisation des Brandsicherheitswachdienstes (SWD) ist mit besonders systembedingten Schwierigkeiten verbunden: Veranstaltungen, die sicherheitswachdienstpflichtig sind, finden zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Häufung statt, zu einem großen Teil abends und an den Wochenenden. So gibt es Tage, in denen bis zu 130 Funktionen zu besetzen sind (Messe, Karneval), während auch Zeiten ohne jeglichen SWD festzustellen sind (Ferienzeit). Hinzu kommen noch besondere Belastungsspitzen wie Sportveranstaltungen.

#### 3.3.2 Personalkosten

Da eine Entsendung von Beamten zum SWD aus dem Wachdienst heraus nicht in Betracht kommt, da dann nicht mehr die vom Rat im Brandschutzbedarfsplan beschlossene Vorhaltung der Funktionen gewährleistet wäre, wird der SWD bei der Feuerwehr Köln in der Form organisiert, dass die Feuerwehrbeamten in ihrer Freizeit vergütete Mehrarbeit leisten.

Die in den letzten Jahren durchschnittlich geleisteten ca. 26.000 Mehrarbeitsstunden entsprechen einem Personalaufwand von ca. 16 Stellen im Jahr.

Die Berechnung der Personalkosten geht aus Anlage 2, Anhang D hervor, ebenso die weiteren betriebsbedingten Kosten für die Kommandierung der Beamten, die fachliche Koordination und die Abrechnung der SWD-pflichtigen Veranstaltungen.

Der Stundensatz für eine SWD-Stunde beträgt mit Inkrafttreten der neuen Satzung

		<u>Veränderung</u>
Mittlerer Dienst	41,- € (derzeit 38,- €)	+ 3,- €
Gehobener Dienst	64,- € (derzeit 61,- €)	+ 3,- €

### 3.4 Atemschutzübungsstrecke (Abschnitt IV der Feuerwehrsatzung)

Die für die vorgeschriebene Atemschutzausbildung und -überwachung aller Einsatzkräfte von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr erforderliche Atemschutzübungsstrecke wird gelegentlich auch von anderen Feuerwehren, aber auch von anderen Aufgabenträgern (z.B. Versorgungsunternehmen) gegen Kostenerstattung genutzt. Hierfür wurde eine separate Kalkulation vorgenommen (Anlage 2, Anhang E).

Bei den erwarteten externen 460 Nutzungsstunden werden zukünftig Gebühren von 74,- € je Nutzungsstunde erhoben (derzeit 71,- €) Veränderung + 3,- €. Die Kosten für den Personalaufwand werden zusätzlich abgerechnet.

### 3.5 Einsatzbestätigung

Bei zahlreichen Feuerwehreinsätzen, insbesondere bei Wohnungsbränden, benötigen die Geschädigten eine Darstellung des Einsatzgeschehens durch die Feuerwehr, um ihre Feuerversicherung in Anspruch nehmen zu können. Der Verwaltungsaufwand hierfür wird in Rechnung gestellt. Die zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung ist der Anlage 2, Anhang F zu entnehmen. Zukünftig wird weiterhin eine Pauschalgebühr von 29,- € pro Einsatzbestätigung erhoben.

### 3.6 Erwartete Mehrerträge

Zusammenfassend werden Mehrerträge von ca. 131.300,- € erwartet. Hiervon entfallen auf den Kostenersatz ca. 50.000,-€, wobei große Abweichungen mit Blick auf das Einsatzgeschehen möglich sind. Bei den Brandschaugebühren werden ca. 20.000,- € beim Sicherheitswachdienst ca. 60.000,- € und bei der Atemschutzübungsstrecke ca. 1.300,- € erwartet.

#### **Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

Anlage 1	1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
Anlage 2	Übersicht
Anhang A	Blatt 1 Personalkostenberechnung für den Bereich des Kostenersatzes Blatt 2 Kosten der Verwaltung des Amtes 37
Anhang B	Sachkostenberechnung Kostenersatz
Anhang C	Kostenberechnung Brandschau
Anhang D	Kostenberechnung Brandsicherheitswachdienst
Anhang E	Kostenberechnung Atemschutzübungsstrecke
Anhang F	Kostenberechnung Einsatzbestätigungen